



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth**

vom 5. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 30. März 2017 (AB UBT 2017/014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/034), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu „§ 19“ der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen und in der Angabe zu „§ 27“ wird der Passus „In-Kraft-Treten“ durch den Passus „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Ein Hochschulabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5), bei Juristinnen oder Juristen mit mindestens der Prüfungsnote „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte).“

- bb) In Nr. 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt und der Passus „; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden“ wird gestrichen.
- cc) In Nr. 3 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt und der Passus „; die geforderten Englischkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in englischer Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden“ wird gestrichen.
- dd) In Nr. 4 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und nach dem Wort „„gut““ wird jeweils der Passus „(2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte)“ eingefügt.
- 3. In § 3 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Entscheidet sich die oder der Studierende im Modulbereich D für die Ableistung eines Praktikums, so ist dies mit einer Dauer von mindestens fünf Wochen abzuleisten. ²Das Praktikum muss einen fachlichen Bezug zum Profil des Studiengangs aufweisen. ³Als Nachweis ist ein Praktikumszeugnis sowie ein Praktikumsbericht im Umfang von fünf Seiten vorzulegen, der den Gegenstand des Praktikums im Verhältnis zum Profil des Studiengangs reflektiert.“
- 4. In § 4 Abs. 5 wird der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ durch den Passus „dieser Satzung“ ersetzt.
- 5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ der Passus „der oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „einer“ eingefügt.
 - c) In Abs. 10 Satz 8 wird die Ziffer „19“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert.
 - a) In Abs. 2 wird der Passus „alle Veranstaltungen des Masterstudiums besucht sein sollen“ durch den Passus „mindestens 75 Leistungspunkte vorliegen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.“
8. In § 17 wird in Abs. 3 nach dem Passus „erhalten die“ der Passus „Kandidatinnen oder“ eingefügt.
9. In § 19 wird in der Überschrift der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
10. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
11. In § 23 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:
„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
12. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
13. In § 27 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Bereich „1.1 Modulbereiche“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle im Modulbereich A wird die Bezeichnung des Moduls „A-5.2 Programmieren in Java“ in „A-5.2 Mensch Computer Interaktion 1“ geändert.
 - bb) In der Tabelle im Modulbereich B wird die Bezeichnung des Moduls „B-4 Management von digitalen Medien“ in „B-4 Digitale Transformation im Medienmanagement“ geändert.
 - cc) In der Tabelle im Modulbereich D wird die Bezeichnung des Moduls „D-4.1 Marketing-Management bei Sportmedien“ in „D-4.1 Marketingmanagement in der Medienbranche“ geändert.
- b) Der Bereich „1.2 Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle im Modulbereich A wird die Bezeichnung des Moduls „A-5.2 Programmieren in Java“ in „A-5.2 Mensch Computer Interaktion 1“ geändert.
 - bb) In der Tabelle im Modulbereich B wird die Bezeichnung des Moduls „B-4 Management von digitalen Medien“ in „B-4 Digitale Transformation im Medienmanagement“ geändert.
 - cc) In der Tabelle im Modulbereich D wird die Bezeichnung des Moduls „D-4.1 Marketing-Management bei Sportmedien“ in „D-4.1 Marketingmanagement in der Medienbranche“ geändert.

15. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
 - bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

- bb) Nr. 3.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.“
 - bbb) In Satz 2 wird der Passus „Bachelorzeugnis oder ein damit gleichwertiges Abschlusszeugnis“ durch den Passus „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 3 wird nach dem Wort „„gut““ der Passus „(2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte)“ eingefügt.
 - ddd) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„⁴Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) bzw. bei Juristinnen und Juristen mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7,5 Punkte) ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.“
- b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„5.1.1 Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Gesamnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, wird einfach gewichtet.“
 - bbb) In Nr. 5.1.3 wird der Passus „Bachelorprüfung oder der gleichwertigen Abschlussprüfung“ durch den Passus „des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5.6 wird der Passus „Bachelorprüfung oder der gleichwertigen Abschlussprüfung“ durch den Passus „des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
- c) In Nr. 6.2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„²Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid.³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
- d) In Nr. 7.2 wird der Passus „Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis“ durch den Passus „einschlägige Abschlusszeugnis“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2020, Az. A 3392/2 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2020.